

Statuten Genossenschaft grassrooted

I. Name, Sitz und Zweck	2
Artikel 1 Name	2
Artikel 2 Sitz	2
Artikel 3 Zweck	2
II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	2
Artikel 4 Beginn der Mitgliedschaft	2
Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft	2
Artikel 6 Pflichten der Mitglieder	2
III. Organe	2
Artikel 7 Organe	2
Artikel 8 Die Generalversammlung	2
Artikel 9 Durchführung der Generalversammlung	3
Artikel 10 Stimmrecht an der Generalversammlung	3
Artikel 11 Der Vorstand	3
Artikel 12 Betriebsgruppe	4
Artikel 13 Die Kontrollstelle	4
IV. Finanzielle Bestimmungen	4
Artikel 14 Genossenschaftsvermögen	4
Artikel 15 Genossenschaftsanteile	4
Artikel 16 Rechnungswesen	4
Artikel 17 Haftung	5
V. Auflösung und Liquidation	5
Artikel 18 Auflösung	5
Artikel 19 Liquidation	5
VI. Bekanntmachungen	5
Artikel 20 Bekanntmachungen	5

Statuten Genossenschaft grassrooted

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen grassrooted besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinn von Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Zürich.

Artikel 3 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Kooperation von Konsumierenden und Produzierenden bezüglich sozial und ökologisch nachhaltiger Lebensmittel und anderer Artikel des täglichen Bedarfs («nachhaltige Produkte») zu angemessenen Preisen.

² Sie verfolgt ihren Zweck insbesondere durch:

- Beschaffung nachhaltiger Produkte und Verkauf nachhaltiger Produkte an die Konsumierenden,
- Abnahmeförderung und Absatzunterstützung von Produzierenden, die nachhaltige Produkte produzieren,
- Bildungs- sowie Sensibilisierungsarbeit betreffend nachhaltiger Produkte.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel 4 Beginn der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt.

² Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie beginnt mit der Liberierung (=Bezahlung) des Genossenschaftsanteils gemäss statutarischen Bestimmungen.

³ Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird. Abgewiesene können schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Beschlusses Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung erheben.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- Tod oder Auflösung,
- Ausschluss.

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis zum 30. September auf das Ende desselben Geschäftsjahres.

³ Ausgeschiedene bzw. deren Erben haben einen Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven, höchstens zum (liberierten) Nennwert innert sechs Monaten.

⁴ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Statuten, den Beschlüssen der Organe oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Ausgeschlossene können schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Beschlusses Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung erheben. Ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen während des Rekurs- und des allfälligen Gerichtsverfahrens.

Artikel 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied verschafft den Statuten Nachachtung, beachtet die Beschlüsse der Organe und wahrt die Interessen der Genossenschaft.

² Jedes Mitglied wirkt auf die Zweckerreichung der Genossenschaft hin.

III. Organe

Artikel 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand, und
- die Kontrollstelle.

Artikel 8 Die Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung, die beschlussfähig ist, wenn sie statuten gemäss einberufen wird.

² Die Generalversammlung wird alljährlich vom Vorstand einberufen und findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Einberufen wird durch schriftliche Einladung

Statuten Genossenschaft grassrooted

an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung, der die Traktanden, die Art der Durchführung und, sofern Statutenänderungen vorgesehen sind, deren Inhalte sowie Erläuterungen zu deren Auswirkungen beigelegt sind.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand, die Kontrollstelle, die Betriebsgruppe oder 1/10 der Mitglieder sie verlangen. Falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, können drei Mitglieder die Einberufung verlangen.

⁴ Eine hybride Teilnahme an der Generalversammlung wird ermöglicht. Wenn es die Situation erfordert, kann sie ausnahmsweise ausschliesslich online stattfinden.

⁵ Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kontrollstelle,
- Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Änderung der Statuten mit einer 2/3-Mehrheit,
- Auflösung der Genossenschaft mit einer 3/4-Mehrheit,
- Beschlussfassung über einen schriftlichen Antrag an die ordentliche Generalversammlung, den ein Mitglied dem Vorstand mindestens 28 Tage vor der Versammlung hat zukommen lassen, und
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten unterbreitet worden sind.

Artikel 9 Durchführung der Generalversammlung

¹ Das Co-Präsidium leitet die Generalversammlung.

² Ein Vorstandsmitglied verfasst ein Protokoll über die Beschlüsse der Generalversammlung.

³ Die Stimmzähler*innen gehören nicht dem Vorstand, nicht der Betriebsgruppe und nicht der Kontrollstelle an.

⁴ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

⁵ Bei Wahlen gilt im ersten das absolute, im zweiten Wahl-

gang das relative Mehr.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁷ Beschlüsse werden offen gefasst. 1/5 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder kann die geheime Beschlussfassung verlangen.

Artikel 10 Stimmrecht an der Generalversammlung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

³ Bei Abstimmungen über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und über die Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse haben die Mitglieder des Vorstandes und jene der Betriebsgruppe kein Stimmrecht.

Artikel 11 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, einem Co-Präsidium und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

² Dem Vorstand gehören mindestens zwei Konsumierende, mindestens zwei Produzierende und mindestens zwei Mitglieder der Betriebsgruppe an.

³ Die Amtszeit dauert drei Jahre. Bei Ersatzwahlen während einer Amtszeit dauert sie bis zu deren Ablauf. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis zum 30. September, auf die nächste Generalversammlung.

⁴ Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁶ Der Vorstand hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- strategische Führung der Genossenschaft, Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung deren Beschlüsse,
- Wahl der Mitglieder der Betriebsgruppe und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung,
- Erlassen der Sitzungsordnung (selber festlegen, wie der Vorstand agiert) und eines massvollen Spesenreglements für den Vorstand
- Erlassen des Betriebsreglements,
- Festlegung einer massvollen Entschädigung des Aufwandes der Mitglieder der Organe, und

Statuten Genossenschaft grassrooted

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 12 Betriebsgruppe

¹Der Vorstand tritt die operative Führung der Genossenschaft an die Betriebsgruppe ab.

²Rechte und Pflichten der Mitglieder der Betriebsgruppe werden im Arbeitsvertrag und im Betriebsreglement geregelt.

Artikel 13 Die Kontrollstelle

¹Die Genossenschaft verzichtet im Rahmen des Gesetzes auf die eingeschränkte Revision.

²Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei fachkundigen Mitgliedern. Als Kontrollstelle kann eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft gewählt werden.

³Die Amtszeit dauert drei Jahre. Bei Ersatzwahlen während einer Amtszeit dauert sie bis zu deren Ablauf. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis zum 30. September, auf die nächste Generalversammlung.

⁴Die Wiederwahl ist zulässig.

⁵Die Kontrollstelle hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Prüfung der Betriebs- und der Rechnungsführung der Genossenschaft,
- Prüfung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle,
- schriftliche Berichterstattung und schriftliche Antragstellung betreffend die Jahresrechnung an die Generalversammlung,
- Einberufung und Orientierung der Generalversammlung, wenn grobe Unregelmässigkeiten bei der Betriebs- oder der Rechnungsführung der Genossenschaft festgestellt werden.
- Der Vorstand und die Betriebsgruppe haben der Kontrollstelle Einsicht in die Betriebs- und die Rechnungsführung zu gewähren, ihr auf Verlangen sämtliche Bücher und Belege herauszugeben sowie Auskunft über sämtliche Belange der Genossenschaft zu erteilen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 14

Genossenschaftsvermögen

¹Die Höhe des Genossenschaftsvermögens ist nicht beschränkt.

²Die Genossenschaft beschafft sich die zur Zweckverfolgung erforderlichen Mittel aus:

- Genossenschaftsanteilen,
- Nutzungsmitglieder-Beiträgen von Genossenschaftsmitgliedern, die damit ihre Marge auf den eingekauften nachhaltigen Produkten reduzieren,
- Spenden,
- Darlehen, und
- allfälligen Gewinnüberschüssen aus der Genossenschaftstätigkeit.

Artikel 15 Genossenschaftsanteile

¹Ein Mitglied kann maximal 20 Genossenschaftsanteile übernehmen.

²Ein Genossenschaftsanteil hat einen Nennwert von CHF 250.-.

³Rechtfertigen es die Lebensumstände, liberiert das Mitglied auf schriftlichen Antrag hin durch Vorstandsbeschluss 1/10 des Nennwerts. Ändern sich seine Lebensumstände, liberiert es die restlichen 9/10.

⁴Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

Artikel 16 Rechnungswesen

¹Das Rechnungsjahr schliesst am 31. Dezember.

²Spätestens drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres erstellt die Betriebsgruppe die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften von Art. 959 ff. OR.

³Spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Jahresrechnung entscheidet, ist sie mit dem Bericht der Kontrollstelle den Mitgliedern am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

⁴Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven werden höchstens zu Erwerbs- oder zu Erstellungskosten bilanziert. Sie werden angemessen,

Statuten Genossenschaft grassrooted

steuerwirksam abgeschrieben.

⁵Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung.

Artikel 17 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

²Eine Nachschusspflicht und jede persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

³Die Mitglieder der Organe haften persönlich und solidarisch aus Verletzung gesetzlicher und statutarischer Pflichten.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 18 Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.

Artikel 19 Liquidation

Falls sich bei einer Auflösung der Genossenschaft ein Liquidationsüberschuss ergibt, muss dieser einer juristischen Person übertragen werden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie die Genossenschaft grassrooted verfolgt. Der Vorstand unterbreitet der GV Vorschläge.

VI. Bekanntmachungen

Artikel 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen schriftlich an die Mitglieder und, soweit das Gesetz es vorsieht, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24.08.2022 beraten und beschlossen worden.